

Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie an Schule

Gesetzeskonforme Sicherstellung der therapeutischen
Versorgung während der Schulzeit in allen Schulformen

Von

Prof. Dr. Beate Lenck

Gliederung



1. Aufgabe von Therapie
2. Hamburgs Weg zu Therapie an Schule: Freie Praxen werden Kooperationspartner von Schule
 - Perspektive Heilmittelrichtlinie
 - Perspektive Schulbehörde

Aufgabe von Therapie

- Therapeut:innen bieten Dienstleistungen an, die Bewegung, Betätigung, Sprache und Funktionsfähigkeit der Menschen entwickeln, aufrechterhalten und wiederherstellen und sie in ihrer Handlungsfähigkeit unterstützen
- Menschen in jeder Lebensphase zu helfen, in der die Entwicklung bedroht bzw. eingeschränkt ist und so **umfängliche Teilhabe** zu ermöglichen.
- Menschen dabei zu unterstützen, ihre Lebensqualität zu verbessern und sie in den Bereichen Selbstversorgung, Produktivität und Freizeit zu stärken.
- Therapeut:innen arbeiten im Bereich der Förderung, Vorbeugung, Behandlung/Intervention und Rehabilitation.

<https://world.physio/de/resources/what-is-physiotherapy> und <https://dve.info/ergotherapie/definition>

Hamburgs Weg zu Therapie an Schule: Wie werden freie Praxen Kooperationspartner von Schule?



- Grundlage ist die UN-Behindertenrechtskonvention und für Hamburg: HmbSG insbesondere §12: Integration von SuS, wo eine ganzheitliche Leistungserbringung zur Sicherstellung von Teilhabe und fairen Bildungschancen geregelt wird.
- Kindern und Jugendlichen sollen Therapieangebote unterschiedlicher Art (Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie und Psychotherapie) durch therapeutische Fachkräfte auf ärztliche Verordnung, die während des Ganztages in den allgemeinen Schulen angeboten werden, denn Kinder die 8 Stunden oder länger nicht zu Hause sind haben ein Anrecht auf Therapie in der Einrichtung.

Perspektive Heilmittelrichtlinie



- Heilmittelrichtlinie (SGB V)
- §11 (2) Ort der Leistungserbringung
- Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, gegebenenfalls darüber hinaus bis zum Abschluss der bereits begonnenen schulischen Ausbildung, ist ausnahmsweise ohne Verordnung eines Hausbesuches außerhalb der Praxis möglich, soweit die Versicherten ganztägig eine auf deren Förderung ausgerichtete **Tageseinrichtung** besuchen und **die Behandlung in dieser Einrichtung stattfindet**.
- Dies können auch Regelkindergärten (Kindertagesstätten) oder **Regelschulen** sein.
- Voraussetzung dafür ist, dass sich aus der Verordnung der Heilmittelbehandlung eine besondere Schwere und Langfristigkeit der funktionellen oder strukturellen Schädigungen sowie der Beeinträchtigungen der Aktivitäten ergibt.
- [...] https://www.g-ba.de/downloads/62-492-3865/HeilM-RL_2025-05-15_iK-2025-08-05.pdf

Perspektive Schulbehörde



Wie kann die Kooperation gelingen:

Die freie Wahl der Ärztin oder des Arztes sowie der Therapeutin oder des Therapeuten und das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Familien in Bezug auf den Gesundheitszustand des Kindes müssen in jedem Fall geachtet werden

Schulen stellen Raum und Ausstattung zur Verfügung und es gibt die Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Therapieeinrichtung

Freie Praxis und Schule



Kooperationsvereinbarung beinhaltet:

- Für Informationsaustausch zwischen Schule, den Familien und der Therapieeinrichtung gibt es eine rechtswirksame Einverständniserklärung
- Beide Seiten sind verpflichtet die Eltern zu informieren
- Die Therapieeinrichtung setzt geschultes Personal ein
- Ärztliche Verordnung liegt vor
- Rezeptmanagement liegt bei der Therapieeinrichtung

Freie Praxis und Schule



Kooperationsvereinbarung beinhaltet:

- Therapieeinrichtung erstellt Therapiepläne
- Schule unterstützt das Therapieangebot
- Therapieeinrichtung kann bei Bedarf an institutionellen Veranstaltungen teilnehmen
- Probleme müssen von Schule und Therapieeinrichtung kommuniziert werden
- Für die auf ärztliche Verordnung in der Schule arbeitenden Therapeutinnen und Therapeuten fallen keine Mietzahlungen an; Wegezeiten zur Schule und zurück zur therapeutischen Fachpraxis werden allerdings **nicht** erstattet.

Kooperationsvereinbarung



Therapieeinrichtung _____ Schule _____

Kooperationsvereinbarung
zwischen
der Therapieeinrichtung _____
und
der Schule _____

Diese Vereinbarung bildet die Grundlage für die Erbringung therapeutischer Leistungen vor Ort in der Schule. Damit wird angestrebt, therapeutische Leistungen zielgerichtet in den Schulalltag und die ganztägige Bildung zu integrieren. Die staatliche Schule verhält sich wettbewerbsneutral, Schülerinnen und Schülern, die therapeutische Angebote anderswo wahrnehmen wollen, darf in Ausfüllung dieses Vertrages kein Nachteil entstehen.

Jeder Informationsaustausch zwischen der Schule, den Familien und der Therapieeinrichtung setzt eine rechtswirksame Einverständniserklärung der Familien voraus, die jederzeit widerrufen werden kann. Familien, die mit einem solchen Austausch nicht einverstanden sind, darf daraus kein Nachteil entstehen.

Im Einzelnen werden dazu folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Für die Dauer dieser Vereinbarung erbringt die Therapieeinrichtung _____ mit ihren ausgebildeten und im Umgang mit Behinderungen geschulten und erfahrenen therapeutischen Fachkräften folgende Therapieleistungen:
 - a. Physiotherapie
 - b. Ergotherapie
 - c. Logopädie
 - d.
2. Die Leistungen erfolgen auf der Grundlage ärztlicher Verordnungen, die von den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern/gesetzlichen Vertretern eingebracht werden.
3. Das in diesem Zusammenhang notwendige Rezeptmanagement – Liegt eine ärztliche Verordnung vor?/Wann läuft sie aus?/Muss ein Folgerezept ausgestellt werden?/Kontakt mit der verordnenden Ärztin oder dem Arzt bei vorliegender Schweigepflichtentbindung durch die Eltern/gesetzlichen Vertreter etc. – liegt in der Verantwortung der Therapieeinrichtung _____, die dazu der Schule _____ eine verantwortliche Mitarbeiterin oder einen verantwortlichen Mitarbeiter namentlich mit den entsprechenden Kontaktdaten benennt.
4. Die Schule _____ stellt die Räume kostenfrei zur Verfügung, die in Absprache mit der Therapieeinrichtung _____ benötigt werden, um parallel zum laufenden Ganztagschulbetrieb die verordneten Therapieleistungen zu erbringen.

1

Therapieeinrichtung _____ Schule _____

5. Auf der Basis der vorhandenen bzw. zu erwartenden Verordnungen erstellt die Therapieeinrichtung _____ entsprechende Therapiepläne, die mit der Schule zeitlich und räumlich abgestimmt werden.
6. Die Schule _____ sorgt für eine stetige Bekanntgabe der Therapiemöglichkeit unter Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft. Sie organisiert eine verlässliche Kommunikation zwischen den beiden Institutionen, damit durch rechtzeitige Informationen über Unterrichtsausfälle, Abwesenheiten u.ä. verhindert wird, dass geplante Therapien ausfallen.
7. Die Partner tauschen eine Liste der jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aus und halten diese kontinuierlich aktuell.
8. Beide Seiten informieren sich gegenseitig auf der Ebene der für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler verantwortlichen Fachkraft der Schule über Wirkungen und Probleme etc. aus der laufenden Therapie. Damit wird die Wirksamkeit der unterstützenden Therapieleistung verbessert.
9. Auf Anfrage der Schule nimmt die Therapieeinrichtung _____ an schulischen Informationsangeboten für die Elternschaft teil, um die Vorteile gezielter therapeutischer Leistungen parallel zur Unterrichtszeit darzustellen und auftauchende Problemstellungen zu erörtern und auszuräumen. Gleiches gilt für entsprechende Veranstaltungen der Lehrerschaft.
10. Über Probleme der Zusammenarbeit unterrichten sich beide Partner immer sofort, damit diese geklärt und ausgeräumt werden können.
11. Die Kooperation beginnt mit dem Angebot von Therapieleistungen ab dem _____ . Dazu notwendige Vorarbeiten starten mit Abschluss der Vereinbarung.
12. Diese Kooperationsvereinbarung kann von beiden Seiten jeweils drei Monate vor Ablauf eines Schuljahres zum Ende des Schuljahres gekündigt werden. Ansonsten verlängert sich die Laufdauer der Vereinbarung um jeweils ein ganzes Schuljahr.

Hamburg, den _____

Unterschriften

.....

Schweigepflichtentbindung



Schweigepflichtentbindung

Wir sind/ich bin damit einverstanden, dass folgende Personen (Ärztin/Arzt, Therapeutin, Heilpädagogin,...)

Ärztin/Arzt: _____

Therapeutin/Therapeut: _____

Heilpädagogin (Frühförderstelle, SPZ): _____

Weitere Fachleute und Mitarbeiter der Schule: _____

_____ von der Schweigepflicht entbunden werden und Auskünfte oder Berichte über unser/mein Kind an die Schule/das Therapeutenteam weiterleiten dürfen.

Name und Geburtsdatum des Kindes:

Name der Schule
(Stempel)

Schulleitung: _____

Diese Schweigepflichtentbindung verbleibt im Schülerbogen meines/unseres Kindes. Die obengenannten Personen erhalten ebenfalls ein unterschriebenes Exemplar dieser Erklärung. Als Erziehungsberechtigte bin ich/sind wir jederzeit berechtigt, diese zu widerrufen.

Datum:

Unterschrift:

Weitere Informationen



<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bsfb/themen/inklusion/therapie-und-schule-152850>